Amts-



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 8	Freyung, 30.04.2014 43. J	ahrgang
Datum	Inhalt	Seite
08.04.2014	Haushaltssatzung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg, Landkreis Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2014	, 12
08.04.2014	Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnu der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroose (siehe Anlage)	
17.04.2014	Nachruf für Herrn Franz Seidl	14
17.04.2014	Nachruf für Herrn DiplIng. Winfried Ruß	14
23.04.2014	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Donau Treuhand GmbH & Co. Verwaltungsgese schaft für Haus- und Grundbesitz KG; Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage; Bekanntmachung nach § 3 a UVPG	
29.04.2014	Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags des Zweckvobandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut zur Erweiterung der Beschneiungsanlage im Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut/Philippsreut in Mitterfirmansreut, Gemeinde Philippsreut	ıi-

Haushaltssatzung des (Mittel-) Schulverbandes Schönberg Landkreis Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der (Mittel-) Schulverband Schönberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 718.500,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000,00 Euro ab.

\$ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt auf 559.150,00 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 305 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.833,27868 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage:

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt auf 0,00 Euro.
- 2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 mit insgesamt 305 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 0,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Freyung - Grafenau vom 5. März 2014, Az. 43-941/2-37 schv).

Schönberg, 8. April 2014 (Mittel-)Schulverband Schönberg

Siegert Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroose

<u>Siehe Anlage:</u> Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Landkreis Freyung-Grafenau werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker nach Trachtende, jedoch <u>bis spätestens</u> <u>31.12.2014</u>, gegen die Varroose zu behandeln.
- 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
- 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter an die Anwendungshinweise des Herstellers zu halten. Der Behandlungsablauf hat gemäß der Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung zu erfolgen.
- 2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekanntgegeben.

Freyung, 08.04.2014 Landratsamt Freyung-Grafenau

Sedlmaier

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zi.Nr. 212, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung ist im Internet unter www.freyung-grafenau.de/media/custom/2058_458_1.PDF?1338371000 einsehbar oder kann bei Bedarf zugesandt werden.

NACHRUF

Der Landkreis Freyung-Grafenau trauert um

Herrn Franz Seidl

Herr Seidl wurde im März 1946 zunächst als Kraftfahrer beim ehemaligen Landkreis Wolfstein eingestellt. Ab Mai 1954 wurde er ins Angestelltenverhältnis übernommen und viele Jahre in der Kfz-Zulassungsstelle eingesetzt. Im Februar 1985 trat er in seinen wohlverdienten Ruhestand.

Herr Seidl war ein stets zuverlässiger und einsatzfreudiger Mitarbeiter, der aufgrund seiner Persönlichkeit allseits geachtet und beliebt war.

Der Landkreis Freyung-Grafenau wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Freyung, 17.04.2014

Ludwig Lankl

Fritz Weber

Landrat

Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Der Landkreis Freyung-Grafenau trauert um

Herrn Dipl.-Ing. Winfried Ruß

Der Verstorbene war von 1972 - 1978 Mitglied des Kreistags des Landkreises Freyung-Grafenau und hat während dieser Zeit für den Aufbau und die Aufwärtsentwicklung des damals noch jungen Landkreises Freyung-Grafenau beigetragen und sich in herausragender Weise um das Gemeinwohl, vor allem im kulturellen Bereich verdient gemacht. Der Landkreis wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Landkreis Freyung-Grafenau Freyung, 17.04.2014

Helmut Behringer stv. Landrat Vollzug des BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Donau Treuhand GmbH & Co. Verwaltungsgesellschaft für Haus- und Grundbesitz KG;
Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage;
Bekanntmachung nach § 3 a UVPG

Die Donau Treuhand GmbH & Co. Verwaltungsgesellschaft für Haus- und Grundbesitz KG, Dr. Hans-Kapfinger-Straße 14 a, 94032 Passau beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 321/3, Gemarkung Altreichenau (WEG Haus Bergland, Dorfstraße 34, 94089 Neureichenau).

Das geplante Vorhaben ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und der Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

<u>Hinweis</u>: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Freyung, 23.04.2014 Landratsamt Freyung-Grafenau

Fuchs, ROI

Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung der Genehmigung des
Antrags des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut
zur Erweiterung der Beschneiungsanlage
im Wintersportzentrum Mitterfirmians-

reut/Philippsreut in Mitterfirmiansreut, Gemeinde Philippsreut

Der o. a. Zweckverband erhält nach Maßgabe der Ziffer 2 des Bescheides vom 28.04.2014 die Genehmigung nach Art. 35 BayWG zur Erweiterung und zum Betrieb der Beschneiungsanlage im Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut.

In Ziffer 2.3 des Bescheides sind Planunterlagen benannt, welche Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind.

Die Ziffer 2.4 des Bescheides enthält Inhaltsund Nebenbestimmungen hinsichtlich der Bauausführung, des Betriebes, der Bauabnahme und der Unterhaltung.

Der Bescheid wird gemäß § 70 Abs. 1 WHG/Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 und 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigten Planunterlagen liegen im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, Zimmer 208, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Erster Tag der Auslegungsfrist: 12.05.2014 Letzter Tag der Auslegungsfrist: 26.05.2014 Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können nach der öffentlichen Bekanntmachung den Gestattungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Freyung, 29.04.2014 Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl Regierungsdirektor

Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau Nr. 8/20	Amtsblatt des	Landkreises	Freyung-Grafenau	Nr.	8/2014
---	---------------	-------------	------------------	-----	--------

16

 $Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: \ \ Landrats amt\ Freyung-Grafen au$

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252 Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).

Anlage zur Allgemeinverfügung "Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbestständen gegen die Varroose"

Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung

- 1. **Während der Trachtzeit (April bis Juli):** Reduzierung der Milben durch biotechnische Verfahren, z.B.:
 - Entnahme von Drohnenbrut.
 - Bildung von Brutablegern oder
 - Kunstschwarmverfahren.
 - Fangwabenverfahren
- 2. **Bis zum 15.07.** Überprüfung des Varroabefallsgrades aller Bienenvölker. Die Beurteilung des Befallsgrades erfolgt entweder:
 - über die Kontrolle des natürlichen Milbentotenfalls mit Hilfe von geschützten Bodeneinlagen, bei denen die heruntergefallenen Milben nicht durch Wind, Ameisen oder andere Insekten verfrachtet werden können.

oder:

 Feststellung des Varroabefalles mittels einer Bienenprobe, die Bienenprobe kann abgetötet und ausgewaschen (dann ca. 30 Gramm) werden oder die lebenden Bienen werden mit der Puderzuckermethode (dann ca. 50 Gramm) behandelt.

Tab. 1: Kenngrößen (Juli), angegeben sind die Anzahl Milben:

Verfahren	derzeit nicht gefährdet	kritisch	unmittelbar behandeln/ auflösen
Bodeneinlage (pro Tag)	< 5	5 – 10	> 10
Auswaschprobe (30g)	< 3	3 – 15	> 15
Puderzuckerprobe (50g)	< 5	5 – 25	> 25

- 3. Unmittelbar nach Trachtende (in den meisten Regionen Bayerns ist das Mitte/Ende Juli der Fall !(= Sommerbehandlung): Abschleudern aller Völker und sofortige Behandlung mit zugelassenen Arzneimitteln gegen die Varroamilbe. Zur Verfügung stehen hierfür
 - Ameisensäure 60 % ad us. vet.^{®1}, (auch mit Handelsname Formivar[®]),
 - Apiguard[®]
 - ApiLife Var[®]
 - Thymovar[®] oder
 - Bavvarol[®].

Die Wahl des Mittels und die Anzahl der Anwendungen sind abhängig von den Witterungsverhältnissen und dem festgestellten Milbenbefall. Witterungsunabhängig kann nur Bayvarol® verwendet werden.

<u>Vor dem Einsatz von Bayvarol®</u> ist in jedem Fall ein <u>Resistenztest nach Anleitung der</u> <u>Packungsbeilage durchzuführen.</u>

¹ "Ameisensäure 60 % ad us. vet.[®]", "Milchsäure 15 % ad us. vet.[®]" und "Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®]" sind möglicherweise auch unter anderslautenden Handelsnamen im Verkehr

- 4. **Von Oktober bis Dezember (= Winterbehandlung):** grundsätzlich <u>zusätzliche</u> Behandlung mit
 - Perizin[®]
 - Milchsäure 15 % ad us. vet.^{®1} oder
 - Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet. ^{®1}.

Perizin[®], Milchsäure 15 % ad us. vet.[®] oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®] dürfen nur in **brutfreien** Völkern angewandt werden.

- 5. Bei der Anwendung der Mittel sind die Behandlungs- und Anwendungshinweise der Hersteller strikt einzuhalten. Im Einzelfall oder bei unklaren Verhältnissen ist die fachliche Unterstützung durch den Bienen-Gesundheitswart anzufragen.
- 6. Über den festgestellten Milbenbefall, alle durchgeführten Behandlungen mit Arzneimitteln oder anderen eingesetzten Wirkstoffen, ggf. das Ergebnis des Bayvarol®-Resistenztests und den Behandlungserfolg sind Aufzeichnungen zu führen.

Hilfen zur Varroabehandlung:

http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/28880/

http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/25553/index.php

http://www.am.rlp.de/Internet/global/startpage.nsf/87f72373f4207cacc1256df2003dcfff/db90e5bb2c27af53c12575d0004d3212?OpenDocument